

Abänderung treffen. Es muß also auch in diesem Punkte beim großrächtlichen Dekrete sein Bewenden haben.

5. Die Anträge der Rekurrentinnen betreffend die Kapellen in Hellikon erlebigen sich mit dem Entscheide des Bundesgerichts vom 28. Dezember 1898, sowie mit den vorstehenden Ausführungen.

6. Glocken, Orgel und Kirchenggeräte folgen als Zubehöörden der Hauptsache.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

5. Urteil vom 31. Januar 1900 in Sachen
Schneider gegen Jäger.

*Verletzung der Pressfreiheit durch ein Strafurteil wegen
Ehrverletzung?*

A. In Nr. 351 des „Aargauer Tagblattes“ vom 24. Dezember 1898 erschien unter „Neuestes und Telegramme“ folgende Korrespondenz: „Bern, 23. Dez. (S-Korr.) Nat.-Nat und Re-
daktor Jäger hat sich heute morgen im Nationalratssaale eine „unerhörte Flegerei gestattet, die so recht den Revolver-Politiker
„und =Journalisten kennzeichnet, und die öffentlich an den Pranger
„gestellt zu werden verdient. Der Sachverhalt ist in Kürze fol-
„gender: Der Bundesstadt-Korrespondent der N. Z. Z., Dr. Knus,
„hatte in seine Berichterstattung über die leztthin stattgehabte Be-
„sprechung der Doppel-Initiative im Schoße der freisinnig-demo-
„kratischen Fraktion der Bundesversammlung eine Bemerkung ein-
„geflochten betreffend gewisse „Freisinnige,“ die mit den Sozialisten
„an einem Seil ziehen. Diese Bemerkung war absolut sachlich
„gehalten. Nationalrat Jäger aber, der sich (nach dem alten
„Sprichwort: Wenn man einen Bengel unter eine Herde S.....

„wirft, grunzt die, so man getroffen) durch dieselbe getroffen
„fühlte, machte seiner Wut sofort Luft durch gehässige persönliche
„Ausfälle gegen Dr. Knus in der Nummer vom 17. Dezember
„der „Sch. F. Pr.“ Der so Angegriffene erteilte hierauf dem
„Herrn Nationalrat in Nr. 354 der „N. Z. Ztg.“ die wohlver-
„diente Zurechtweisung, in Worten, die offenbar dem Herrn nicht
„besonders lieblich ins Ohr klangen, die aber nichts von den Ge-
„meinheiten des Jägerschen Wörterbuchs enthielten. Heute morgen
„nun, einige Minuten nach 9 Uhr, direkt vor Eröffnung der
„Schlußsitzung im Nationalrate, ging Nationalrat Jäger im Na-
„tionalratssaale direkt auf den ebenfalls anwesenden Dr. Knus
„los, insultierte denselben in gemeinster Weise, mit Ausdrücken
„wie: Lump, Lausbube, Dummkopf u. s. w. und eröffnete ihm,
„er hätte ihn beiseite, wenn er ihn anderswo und nicht in die-
„sem Saale getroffen hätte. Dies alles wickelte sich ab mit der
„Herrn Nationalrat Jäger auszeichnenden „Geräuschlosigkeit“ und
„unter den Augen verschiedener Mitglieder des Nationalrats und
„einiger Vertreter der Presse. Kurz darauf versammelte sich der
„Nat; die Sitzung wurde eröffnet, und Herr Nationalrat Jäger
„nahm seinen Platz ein, stolz wie immer, mit dem ihm bekannt-
„lich eigenen Bewußtsein, der Beste der im Saale versammelten
„Besten zu sein. Der von ihm derart Insultierte war natürlich
„in Anbetracht des Ortes, wo der Vorgang sich abspielte, voll-
„ständig wehrlos. Welche Folgen Dr. Knus der Sache geben
„wird, wissen wir nicht. Aber das sagen wir Herrn Nationalrat
„Jäger ins Gesicht: — „Leute, welche ihr Mandat als Vertreter
„des Volkes in der Weise ausüben, daß sie den Ort, der sie selbst
„vor allem schützt, und der nur für anständige Leute bestimmt
„ist, dazu mißbrauchen, Wehrlose und sogar Kollegen zu bedauern
„und zu bedrohen, wie Sie es gethan, gehören nicht in den Na-
„tionalratssaal, sondern höchstens in einen Kuhstall!“ — Unser
„Parlament war bisher stolz darauf, in dem Rufe zu stehen, daß
„es Anstand und gute Sitte hochhalte. Will man ihm diesen Ruf
„erhalten, so darf man jedenfalls nicht lange zusehen, wie gewisse
„Leute in seinem Schoße den Kot und Unrat abschütteln. Auch das
„klingt nicht lieblich, aber: Auf einen groben Kloß gehört ein grober
„Keil.“ Infolge dieses Artikels erhob Nationalrat Jäger gegen

Dr. Weber, Redaktor des „Aargauer Tagblattes“, Strafflage wegen Ehrverletzung. Im Laufe des Verfahrens nannte Dr. Weber den heutigen Rekurrenten, Redaktor Karl Schneider in Bern, als Verfasser des eingeklagten Artikels, und gegen diesen stellte der Kläger in der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Aarau folgende Rechtsbegehren: 1. Der Beklagte sei angemessen zu bestrafen. 2. Die Ehre des Klägers sei am Protokoll zu wahren. 3. Der Beklagte habe das Urteil auf seine Kosten im Aargauer Tagblatt zu publizieren. 4. Es sei dem Kläger zu gestatten, daß er das Urteil auch noch in andern Blättern publizieren dürfe. Der Beklagte Schneider beantragte Abweisung der klägerischen Begehren, indem er den Standpunkt einnahm, die Schilderung des Vorfalles vom 24. Dezember 1898 entspreche der Wahrheit, — wofür er Beweis durch Zeugen anerbote, — und im übrigen enthalte der eingeklagte Artikel nur eine berechtigte Kritik des Verhaltens des Klägers. Das Bezirksgericht Aarau verurteilte mit Urteil vom 18. März 1899 den Beklagten zu einer Geldbuße von 30 Fr., eventuell zu 7½ Tagen Gefangenschaft, sowie zur Publikation des Dispositivs des Urteils auf seine Kosten im Aargauer Tagblatt, und zu den gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, und erklärte die Ehrverletzung von Nichteramtens wegen als aufgehoben. Einen gegen dieses Urteil vom Beklagten ergriffenen Rekurs hat das Obergericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 5. September 1899 abgewiesen. Die Begründung des zweitinstanzlichen Urteils läßt sich dahin zusammenfassen: Der Beklagte hätte das Recht gehabt, das Benehmen des Klägers, wenn es so gewesen wäre, wie er behauptete, schärfstens zu tadeln und es als ungehörig und höchst unschicklich zu bezeichnen. Allein ein derartiges Benehmen des Klägers gäbe dem Beklagten nicht das Recht, über das ganze Wesen oder über die ganze Persönlichkeit des Klägers ein Urteil auszusprechen, welches eine Mißachtung der Persönlichkeit und Würdigkeit des Klägers im allgemeinen enthalte. Das sei nun aber mit der eingeklagten Korrespondenz der Fall — was im einzelnen ausgeführt wird. Unter diesen Umständen könne auch dem eventuellen Rekursbegehren: die Akten zu vervollständigen, nicht entsprochen werden, denn auch wenn alles, was der Beklagte noch beweisen wolle, wahr wäre, so

würde daraus für ihn doch kein Recht erwachsen sein, dem Kläger die Achtungswürdigkeit so allgemein abzusprechen, wie er es gethan habe.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Schneider rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung der Pressfreiheit (Art. 18 der aargauischen Kantons- und Art. 55 der Bundesverfassung) ergriffen, mit dem Antrage: das angefochtene Urteil des Obergerichts bzw. dasjenige des Bezirksgerichts Aarau sei aufzuheben. In der Begründung macht er zunächst geltend, daß eine Verletzung der Pressfreiheit in der Verweigerung der Beweisabnahme liege; die Beweise seien nicht nur für den behaupteten Vorfall vom 24. Dezember 1898, sondern für das Benehmen des Klägers im allgemeinen und für die Richtigkeit der Kritik im ganzen anerboden worden. Die Thatsache an sich sei richtig, und alles übrige sei nur Kritik, und zwar — wie der Rekurrent des nähern auszuführen versucht — berechtigte, erlaubte Kritik; die Achtungsminderung, die der Kläger erlitten habe, sei nicht eine Folge dieser Kritik, sondern eine Folge des eigenen Benehmens des Klägers. Übrigens sei bei der Frage, ob die Kritik das Maß des Erlaubten überschreite, auch der Ton, den der Kläger in der Presse bei der Polemik anzuschlagen pflege und die Thatsache seiner mehrfachen Vorbestrafung wegen Pressvergehen zu berücksichtigen.

C. Der Kläger und Rekursgegner trägt auf Abweisung des Rekurses an. Er führt im wesentlichen aus: Eine Zeugenabklärung sei unnötig gewesen, da der eingeklagte Artikel schon von andern Gesichtspunkten aus injuriös sei. Derselbe sei nicht eine Kritik des Klägers, sondern eine Befudlung. Übrigens habe das kantonale Gericht den Begriff der Ehrverletzung zu bestimmen und das kantonale Strafrecht souverän auszulegen, und könnte das Bundesgericht nur einschreiten, wenn vom kantonalen Gericht ganz willkürlich wäre vorgegangen worden, was nicht zutrefte.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Einreichen von Bemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent beschwert sich einzig und allein über Verletzung der durch die Bundes-, wie durch die aargauische Kantons-

verfassung gewährleisteten Pressfreiheit, nicht etwa auch noch über Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz oder über Rechtsverweigerung, obschon sein einer Beschwerdepunkt: die Beschwerde wegen Nichtabnahme der anerbötenen Beweise, auch hierauf hindeutet. Die Garantie der Pressfreiheit nun, wie sie in Art. 55 B.-V. ausgesprochen ist, enthält nicht lediglich eine Schranke für die kantonale Gesetzgebung in dem Sinne, daß dadurch die Censur u. dgl. Maßregeln gegen die Presse verboten wären, sondern sie giebt den Einzelnen ein konkretes, positives Individualrecht öffentlich-rechtlichen Inhaltes: das Recht der freien Meinungsäußerung durch die Schrift, insbesondere durch die Presse; und dieses Recht untersteht, da es eben durch die Bundesverfassung gewährleistet ist, dem Schutz des Bundes. Wenn nun ein Privater sich auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses über Verletzung dieses Rechtes durch ein kantonales Strafurteil beschwert, so ist allerdings daran festzuhalten, daß das Bundesgericht als Staatsgerichtshof auch in Prozeßstrafsachen nicht Strafgericht oberer Instanz — weder Appellations-, noch Revisions-, noch Kassationsinstanz — ist, und somit die Anwendung und Auslegung des kantonalen Strafrechts auf den konkreten Thatbestand nicht nachzuprüfen hat (vgl. Amtl. Samml. der bundesgerichtl. Entsch., Bd. VIII, S. 411, Erw. 3; Bd. XV, S. 54, Erw. 4; Bd. XVI, S. 638, Erw. 1; Bd. XXIV, 1. Teil, S. 50, Erw. 1 f.). Allein da es sich bei der Pressfreiheit um ein bestimmt abgegrenztes, positives Recht gegen die Staatsgewalt handelt, und da dieses Recht von Bundeswegen gewährleistet ist, ist die Stellung des Bundesgerichts einem kantonalen Strafurteile gegenüber, das wegen Verletzung der Pressfreiheit angefochten wird, eine wesentlich andere, als wenn es sich um eine Beschwerde gegen ein kantonales Strafurteil wegen Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze, oder wegen materieller Rechtsverweigerung handelt: im letztern Falle steht nur der allgemeine Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze und der Anspruch des Bürgers auf Rechtsschutz durch die Gerichte in Frage, und kann daher das Bundesgericht notwendigerweise nur einschreiten, wenn eine Verletzung dieser Grundsätze vorliegt, d. h. wenn der kantonale Richter entweder sich förmlich geweigert hat, Recht zu sprechen,

obschon er kompetent war, oder zwar formell Recht gesprochen, aber das kantonale Strafrecht rein willkürlich, in einer mit dessen Sinn und Geist unvereinbaren Weise ausgelegt hat. Anders bei der behaupteten Verletzung der Pressfreiheit: hier hat das Bundesgericht nachzuprüfen, ob im einzelnen Falle die Grundsätze des Strafrechts derart angewendet worden seien, daß dadurch der Inhalt des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung durch die Presse verletzt worden sei (vgl. Amtl. Samml., Bd. II, S. 196, Erw. 3; Bd. VI, S. 512 f.; Bd. VII, S. 411, Erw. 3; Bd. XXIV, 1. Teil, S. 50, Erw. 1). Das Bundesgericht hat daher nicht nur dann einzuschreiten, wenn offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerungen bestraft worden sind (so allerdings im allgemeinen die frühere Praxis, s. die oben citierten Urteile aus Bd. VIII, XV und XVI), sondern schon dann, wenn überhaupt Grundsätze des Strafrechts in der Weise angewendet worden sind, daß dadurch die Pressfreiheit in concreto beeinträchtigt ist; denn nicht nur die offenbare und willkürliche Verletzung, sondern jede Verletzung der Pressfreiheit widerspricht dem Bundesrecht (vgl. dazu Herm. Huber, Zum Begriff der Pressfreiheit, S. 59 ff.; Blumer-Morel, Handbuch, 3. Aufl., Bd. I, S. 509).

2. Danach ist denn im vorliegenden Falle zu untersuchen, ob in der Bestrafung des Recurrenten wegen Ehrverletzung eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Pressfreiheit liege, und dieser Frage ist präjudiziell die, ob die eingeklagte Korrespondenz den Thatbestand einer Ehrverletzung enthält, und zwar ist diese letztere Frage, zumal das zur Anwendung gebrachte aargauische Strafgesetz eine Begriffsbestimmung der Ehrverletzung nicht enthält, nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, insbesondere an Hand der Strafrechtswissenschaft zu entscheiden; das auch dann, wenn das kantonale Strafgesetzbuch eine Definition des Begriffes enthalten würde, da auch dann geprüft werden müßte, ob nicht in einer der Pressfreiheit unterstehenden, durch sie geschützten Publikation zu Unrecht eine Injurie gefunden worden sei. Danach wird man sagen dürfen, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Ehrverletzung jedenfalls anzusehen ist „die Behandlung eines Menschen nach Maß nicht vorhandener Unehre,“ die Bezeugung

einer Mißachtung, die gemäß der Achtungswürdigkeit, auf welche jeder Mensch als solcher und gemäß seinem Verhalten im allgemeinen und in einem speziellen Falle Anspruch hat, nicht gerechtfertigt ist. In Anwendung dieser Grundsätze auf die eingeklagte Korrespondenz und auf die Frage, ob die Bestrafung wegen dieser Korrespondenz eine Verletzung der Pressfreiheit enthalte, ist zu sagen: Der Rekurrent stützt seine Kritik des Rekursgegners auf zwei thatsächliche Behauptungen: auf den Vorfall vom 24. Dezember 1898 und auf die Behauptung, der Rekursgegner sei schon oft wegen Pressinjurien bestraft worden. Allerdings gab der Vorfall vom 24. Dezember 1898, den der Rekurrent zum Ausgangspunkte seiner Angriffe auf den Rekursgegner genommen, dem Rekurrenten das Recht zum schärfsten Tadel des Vorgehens des Rekursgegners, sofern sich jener Vorfall wirklich so zugetragen hatte, wie der Rekurrent behauptet, und wie übrigens ernstlich nicht bestritten zu sein scheint; eine bloße Kritik dieses Vorfalles hätte die Grenzen erlaubter Meinungsäußerung nicht überschritten, insbesondere keine Ehrverletzung in dem entwickelten Sinne enthalten, das auch dann nicht, wenn dabei scharfe Ausdrücke, wie „Flegellei“ u. dgl., gebraucht worden wären; sowohl eine Kritik des Vorfalles selbst, wie ein daran anschließender Tadel des Rekursgegners wäre durchaus erlaubt gewesen. Allein der Rekurrent ist in seinem Artikel viel weiter gegangen; er hat nicht nur das Gebahren des Rekursgegners bei jenem Vorfalle kritisiert, einem herben Tadel unterzogen, sondern er hat die Gelegenheit benützt, dem Rekursgegner im allgemeinen die Menschenwürde und die Würde in seiner Thätigkeit als Journalist und Politiker abzusprechen. Dies geschieht ganz unzweideutig durch die beiden Schlußabsätze des eingeklagten Artikels, sowie durch den gegenüber dem Rekursgegner gebrauchten Ausdruck „Revolver-Politiker und -Journalist.“ Die Ausdrücke, der Rekursgegner gehöre nicht in den Nationalratssaal, sondern höchstens in einen Kuhstall, weil nicht geduldet werden könne, daß im Nationalrate gewisse Leute ihren Kot und Unrat abschütteln — in diesem Sinne sind die beiden Schlußabsätze ganz offenbar zu interpretieren — erklären den Rekursgegner nicht nur mit Rücksicht auf die bestimmten behaupteten Thatsachen unwürdig, im Nationalrate zu sein, sondern sie thun dies in Herabwürdigung seiner Persönlichkeit,

ja, indem sie ihn geradezu zum Tier stempeln, oder doch wenigstens Ausdrücke gebrauchen, die in diesem Sinne ausgelegt werden können; eine derartige Mißachtung des Rekursgegners war aber weder wegen jenes Vorfalles, auch wenn er sich so, wie der Rekurrent behauptet, zugetragen hat, noch wegen anderer in den Akten liegender und vom Rekurrenten angerufener Thatsachen, speziell der Vorstrafen des Rekursgegners wegen Pressinjurien, gerechtfertigt. Ebenso enthält die Bezeichnung als Revolver-Politiker und -Journalist eine Mißachtung der Persönlichkeit des Rekursgegners, die nach Lage der Akten ebenso wenig berechtigt erscheint: durch jenen Ausdruck wird der Rekursgegner als ein Mensch bezeichnet, der zur Erreichung seiner politischen Ziele und in der Ausübung seiner journalistischen Thätigkeit gewaltthätige, also verwerfliche, unerlaubte Mittel anwende; in diesem Vorwurfe aber liegt, sofern der Verletzte ihn nicht durch sein eigenes Benehmen verdient hat, eine Ehrverletzung; die vom Rekurrenten namhaft gemachten Vorstrafen des Rekursgegners gaben ihm kein Recht zu einer derartigen Beurteilung des Rekursgegners. Wohl mag dem Rekurrenten zugegeben werden, daß der Rekursgegner bei Presspolemiken einen weniger strengen Maßstab als den sonst üblichen anlegen dürfte, da er sich notorischerweise schon des öftern Strafen wegen Ehrverletzungen durch die Druckerpresse zugezogen hat. Allein das kann nicht hindern, daß der eingeklagte Artikel selbst die äußersten Grenzen einer erlaubten Kritik, eines gerechtfertigten Tadels, überschreitet, und somit durch die Gewährleistung der Pressfreiheit nicht mehr gedeckt ist. Daß die Nichtabnahme der anerbotenen Beweise eine Verletzung der Pressfreiheit nicht enthält, folgt schon aus der Begründung des Obergerichts, daß diese Abnahme unnötig sei, da auch dann, wenn alles, was der Rekurrent beweisen wolle, wahr wäre, eine Ehrverletzung vorläge; diesem Satze ist, wie aus dem schon gesagten erhellt, zuzustimmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.